Protokoll der Gemeinderatssitzung

11. Sitzung 2014	**Montag, 8. September 2014, 20.00 Uhr** Gemeinderatszimmer, Gemeindehaus
Beginn:	20.00 Uhr
Schluss:	21.00 Uhr
Vorsitz:	Hans-Peter Berger, Gemeindepräsident
Protokoll:	Kurt Kohl, Gemeindeverwalter
Anwesende:	Daniel Hürlimann, Patrick Suter, Gisela Schultis, Ivan Flury, Adrian Marti, Urs Bentz, Monika Roth Mock, Andrea Kronenberg
Presse:	Lea Reimann, Solothurner Zeitung
Entschuldigungen:	--

Traktanden:

1. Gemeinderatsprotokoll Nr. 10 vom 11. August 2014
2. Planungskommission: Schlussbericht Entwicklungsstudie Trittibachhofareal
3. Planungskommission: Gemeinsame Planung mit der Einwohnergemeinde Bellach bezüglich Entwicklung Bellach Ost
4. Weiteres Vorgehen Wiederbesetzung Stelle Arbeitsamt/AHV-Zweigstelle
5. Finanzkommission: Antrag zur Entschädigungseinstufung
6. Baukommission: Entschädigung Präsidium und Anpassung der Mitglieder
7. Friedhofkommission: Antrag um Aufhebung
8. Kulturkommission: Antrag um Aufhebung
9. Drittmeldepflicht durch Vermieter/Liegenschaftsverwaltung
10. Überprüfung Vereinsbeiträge
11. Landabtausch Grundbuch Langendorf Nr. 2241 im Zusammenhang mit der Erschliessung Wildbach Ost
12. Vergabungen/Spenden an Institutionen
13. Gesuch Verein Konfetti zur Benützung der Spielwiese für Theaterzirkus Wunderplunder
14. Informationen aus den Ressorts
15. Mitteilungen und Verschiedenes

1. Gemeinderatsprotokoll Nr. 10 vom 11. August 2014

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Planungskommission: Schlussbericht Entwicklungsstudie Trittibachhofareal

Ausgangslage:
Bereits im Zusammenhang mit der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes wurde erkannt, dass das Areal Trittibachhof aufgrund seines Umfangs und seiner Lage einer vertieften pla-

nerischen Betrachtung bedarf. Der Gemeinderat hat dafür einer speziellen Entwicklungsstudie zugestimmt und folglich einen Kredit von Fr. 31‘000.00 gesprochen.

Eine erste Arbeitssitzung mit Behördenvertretern von Langendorf, Solothurn, Bellach und des Kantons sowie Vertretern der Eigentümerschaft hat im November 2013 stattgefunden. In dieser Sitzung ging es darum, die Ausgangslage darzulegen und die Stossrichtung der weiteren Arbeiten festzulegen, wobei die Bedürfnisse und Vorstellungen aller Beteiligten aufgenommen wurden. An einer zweiten Sitzung im Januar 2014 wurde zuhanden der weiteren Diskussion in den politischen Behörden (Planungskommission und Gemeinderat) im Kern das folgende Nutzungsszenario verabschiedet:

- Verbleib Parzelle Nr. 1942 in der Reservezone
- Nutzung der Parzelle Nr. 2044 mit Schwergewicht Wohnen (75% bzw. 300 zusätzliche Einwohner) und im Übrigen als Arbeitszone (25% respektive 100 Beschäftigte)

Ursprünglich war angedacht, eine weitere Sitzung abzuhalten, um die planerische Umsetzung zu diskutieren. Auf diese wurde jedoch verzichtet, da bereits Ende November 2013 bekannt wurde, dass die Eigentümerin des Delta-Areals eine nachhaltige etappenweise Neuentwicklung des Areals anstrebt. Zudem hat der Regierungsrat am 29. April 2014 eine Neueinzonung Bellach von mehr als 3 ha Bauland im Gebiet Bellach Ost (unmittelbar südlich Areal Trittibachhof) genehmigt. Auflagen bzw. Bedingungen für die Bewilligung waren: nachgelagerter Planungswettbewerb, Gestaltungsplanpflicht, vertragliche Bauverpflichtung der Grundeigentümer.

Anfang Juni 2014 trat der Chef des kantonalen Amts für Raumplanung mit dem dringenden Ersuchen an die Einwohnergemeinde Langendorf, sich am anstehenden Planungswettbewerb respektive Studienauftrag Bellach Ost zu beteiligen. Dies, weil das Gebiet Bellach Ost und das Areal Trittibachhof aus raumplanerischer Sicht einen einheitlichen Raum bilden würden. Der Kanton ist bereit, die Hälfte der Zusatzkosten zu übernehmen.

Es gilt nun, die Teilnahme an der Studie Bellach Ost durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Ivan Flury betont die Notwendigkeit der Teilnahme an der Studie Bellach Ost aus der Sicht der Planunjgskommission. Für die OP-Revision muss das Gebiet Trittibachhof vertieft betrachtet werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Der Gemeinderat beschliesst die vorzeitige Beendigung der am 1. Juli 2013 beschlossenen Entwicklungsstudie Trittibachhof. In diesem Zusammenhang nimmt er vom abschliessenden Bericht der Metron Raumentwicklung AG, datierend vom 31. Juli 2014, zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschliesst als fortführende Massnahme die Teilnahme am Studienauftrag Bellach Ost der Einwohnergemeinde Bellach und spricht dafür einen Nachtragskredit von Fr. 7‘000.00 zu Lasten Kto. 790.318.20 Honorare.
3. Der Gemeinderat delegiert die folgenden Personen als Vertreter Einwohnergemeinde Langendorf ins Beurteilungsgremium zum Studienauftrag Bellach Ost: Gemeindepräsident (Sachgremium) und Ortsplaner Daniel Baeriswyl (Expert ohne Stimmrecht).

3. <u>Planungskommission: Gemeinsame Planung mit der Einwohnergemeinde Bellach bezüglich Entwicklung Bellach Ost</u>

Ausgangslage:
Siehe Ausgangslage Traktandum 2.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Abklärungen aus der Sicht von Langendorf nicht in gleicher Tiefe wie für Bellach erfolgen müssen. Unsere Betrachtung des Gebietes erfolgt aus grösserer Flughöhe. Trotzdem werden wertvolle Erkenntnisse aus der Studie für die Gemeinde Langendorf resultieren.

Die Gemeinde beteiligt sich mit Fr. 30‘000.00 an die Studie, die Hälfte davon übernimmt der Kanton. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, das sich auf der Kontoposition Honorare Planungskommission (Kto. 790.318.20) zurzeit noch ein verfügbarer Betrag von Fr. 8‘000.00 befindet.

Das ein Nachtragskredit von Fr. 7‘000.00 gesprochen wird, stösst beim Gemeinderat nicht auf offene Ohren.

Andrea Kronenberg fragt nach dem Mehrwert für die Gemeinde durch die Teilnahme an dieser Studie. Ivan Flury erklärt, dass sich die Gemeinde so oder so Gedanken machen muss, wie es mit dem Trittibachhofareal weitergehen soll. Die ganze Angelegenheit ist komplex, deswegen kommt der Gemeinde die Studie Bellach Ost gelegen.

Beschluss:
Siehe Beschluss Traktandum 2.

4. Weiteres Vorgehen Wiederbesetzung Stelle Arbeitsamt/AHV-Zweigstelle

Ausgangslage:
In den Legislaturzielen 2013-2017 des Gemeinderates ist enthalten, dass im Zusammenhang mit dem Altersrücktritt von Susanne Rezzonico bis Mitte des Jahres 2014 zu klären ist, ob die Führung der AHV-Zweigstelle/Arbeitsamt künftig in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfolgen soll/kann oder diese Dienstleistung durch die Sozialregion erbracht werden soll.

Nach Gesprächen mit der Ausgleichskasse, der Sozialregion SDMUL (Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg) sowie Diskussionen innerhalb der Gemeindepräsidentenkonferenz kommt die Verwaltung zum Schluss, dass die Führung der AHV-Zweigstelle und des Arbeitsamtes wie bis anhin auf der Verwaltung der Einwohnergemeinde Langendorf erfolgen soll. Dies einerseits, weil den SDMUL die räumlichen Ressourcen fehlen und die Nachbargemeinden keinen Handlungsbedarf sehen. Andererseits begrüssen die Dienstleistungsnehmerinnen und Dienstleistungsnehmer die Betreuung vor Ort in grossem Masse.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Es wird geprüft, ob die neu zu besetzende Stelle wieder zu einem Arbeitspensum von 50% vergeben wird, so der Gemeindeverwalter.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig
1. Das Leistungsfeld AHV-Zweigstelle/Arbeitsamt wird weiterhin durch die Gemeindeverwaltung Langendorf betreut.
2. Das Arbeitsvolumen der heutigen 50%-Verwaltungsstelle AHV-Zweigstelle/Arbeitsamt ist durch die Verwaltung zu überprüfen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle auszuschreiben und dem Gemeinderat fristgerecht einen Wahlantrag zu unterbreiten.

5. Finanzkommission: Antrag zur Entschädigungseinstufung

Ausgangslage:
Per 1. Januar 2006 wurde die Finanzkommission als ständige Kommission in die Gemeindeordnung aufgenommen. Was heute noch fehlt ist die Aufnahme der Funktionen Präsidium und Aktuariat der Finanzkommission in DGO Anhang III, Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen.

Bis heute wird das Präsidium und Aktuariat der Finanzkommission mit dem doppelten Sitzungsgeld der Kommission entschädigt (Fr. 160.00/Sitzung). Damit sind die Vor- resp. Nachbereitungen der Sitzungen ebenfalls abgegolten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung der beiden Funktionen mit einem Fixum in der DGO festzusetzen. Als Vergleichsgrössen wird die Entschädigung der Umweltschutz- oder Friedhofkommission vorgeschlagen. Der geschätzte Aufwand wiederspiegelt sowohl die ungefähre Anzahl der Kommissionssitzungen wie auch den entsprechenden Vor- und Nachbereitungsaufwand.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Keine Wortbegehren

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014:
1. Aufnahme der Funktionen Präsidium und Aktuariat der Finanzkommission in DGO Anhang III, Entschädigung für nebenamtliche Funktionen:
   Präsidium: Fr. 1‘135.00 (LIK 112.99%)
   Aktuar: Fr. 540.00 (LIK 112.99%)
2. Die Entschädigung gilt ab 1. Januar 2015.

6. Baukommission: Entschädigung Präsidium und Anpassung der Mitglieder

Ausgangslage:
Im Zusammenhang mit der Schaffung der Stelle Bauverwalter fasste der Gemeinderat am 9. Dezember 2013 folgenden Beschluss:

1. Dem Präsidium und Aktuar der Baukommission werden infolge der Einsetzung eines Bauverwalters per 1. Juli 2013 für die Jahre 2013 und 2014 folgende Entschädigungen ausgesprochen:

   2013:
   1. Semester: Präsidium und Aktuar: Volle Entschädigung von Gehalt und Raum.
   2. Semester: Präsidium und Aktuar: Halbe Entschädigung vom Gehalt, Volle Raumentschädigung

   2014:
   Präsidium: Halbes Gehalt; Raumentschädigung entfällt.
   Aktuar: Gehalt und Raumentschädigung entfallen.

2. Eine neue, definitive Einstufung der beiden Funktionen (Präsidium und Aktuariat Baukommission) im Anhang III DGO soll auf das Jahr 2015 erfolgen.

Erwägung:

1. DGO Anhang III: Gehalt für nebenamtliche Funktion

Am 26. August 2014 haben sich der Präsident der Baukommission, der Ressortleiter Bau, der Bauverwalter und der Gemeindepräsident zu einer Aussprache getroffen. Die Installation des Bauverwalters hat sich bewährt und für die Baukommission die erwartete Entlastung gebracht. Die per 1. Januar 2014 beschlossene Einstufung für das Präsidium der Baukommission hat sich als angemessen erwiesen und die Aufhebung des Aktuariates der Baukommission im Nebenamt, infolge der Übernahme der Protokollführung durch den Bauverwalter, hat sich bewährt.

2. Gemeindeordnung: Verantwortlichkeit der Baukommission

Gemäss Pflichtenheft ist der Bauverwalter u.a. zuständig für

- Infrastrukturanlagen (Neuerstellung und Werterhaltung der Werke und Hochbauten: Begleitung/Aufsicht/Koordination/Ausführung und Abrechnung)
- Ausarbeiten und Führen von kleinen Sanierungsprojekten im Infrastrukturbereich der Gemeinde (Hoch- und Tiefbau)

Aus diesem Grund kann die Baukommission aus der in der Gemeindeordnung niedergeschriebenen Verantwortung für die Sicherstellung des Unterhalts der gemeindeeigenen Liegenschaften entbunden werden.

3. Gemeindeordnung: Anzahl Mitglieder

In der Aussprache kam auch zum Ausdruck, dass die Mitgliederzahl der Baukommission von heute sieben auf fünf Mitglieder verantwortbar ist. Da die Baukommissionen im Kanton Solothurn die Behördenfunktion übernehmen, ist die Beibehaltung von Ersatzmitgliedern weiterhin notwendig.

Zur Behörde sagt das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn folgendes:

§ 17 Behörden

[1] Behörden sind:

a) der Gemeinderat;
b) das Gemeindeparlament;
c) die Kommissionen.

[2] Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

Da die Mitglieder der Baukommission durch den Gemeinderat gewählt wurden, trifft Abs. 2 nicht zu. Demnach kann die Mitgliederzahl der Baukommission während der laufenden Legislatur aufgelöst werden.

4. Weitere Reglemente:

Mit der Schaffung der Stelle Bauverwalter müssten eigentlich das Baureglement und Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren ebenfalls angepasst werden. Da diese beiden Reglemente in Folge der Ortsplanungsrevision in ein bis zwei Jahren ohnehin umfangreichen Anpassungen unterliegen, empfiehlt die Verwaltung im Moment von einer Anpassung abzusehen.

Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 folgenden Antrag:

1. Änderungen GO

GO	Alt	Neu
§ 27 Anzahl Mitglieder ständiger Kommissionen e) Baukommission	7 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder	5 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder
§ 32 Baukommission Abs. 3	Die Baukommission ist für die Sicherstellung des Unterhalts der gemeindeeigenen Liegenschaften zuständig.	aufgehoben

2. Änderungen DGO Anhang III: Entschädigung für nebenamtliche Funktionen

DGO Anhang III	Alt	Neu
Baukommission Präsidium [2)]	Fr. 22‘855.00	Fr. 11‘428.00
Baukommission Aktuar [2)]	Fr. 4‘540.00	aufgehoben
[2)]	+ je Fr. 2/- Raumentschädigung	entfällt

3. Die Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Keine Wortbegehren

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 einstimmig:
1. Die vorgenannten Änderungen der §§ 27 und 32 der Gemeindeordnung.
2. Die vorgenannte Änderung des Anhanges III der Dienst- und Gehaltsordnung.
3. Die vorgenannten Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

7. <u>Friedhofkommission: Antrag um Aufhebung</u>

Ausgangslage:
Die Friedhofkommission kann mit der Schaffung der Stelle Bauverwalter aufgelöst werden. Dies bedingt Anpassungen in der Gemeindeordnung, der Dienst- und Gehaltsordnung und im Friedhofreglement.

Erwägung:
Zur Behörde sagt das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn folgendes:

§ 17 Behörden

[1] Behörden sind:
a) der Gemeinderat;
b) das Gemeindeparlament;
c) die Kommissionen.

[2] Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

Da die Mitglieder der Friedhofkommission durch den Gemeinderat gewählt wurden, trifft Abs. 2 nicht zu. Demnach kann die Friedhofkommission während der laufenden Legislatur aufgelöst werden.

1. Änderungen GO

GO	Alt	Neu
§ 27 Anzahl Mitglieder ständiger Kommissionen h) Friedhofkommission	5 Mitglieder	aufgehoben
§ 35 Friedhofkommission	1. Der Friedhofkommission obliegt der Unterhalt der Friedhofanlage (ohne Gebäude). 2. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Friedhofreglement. 3. Der Friedhofkommission gehört eine Verwaltungsangestellte oder ein Verwaltungsangestellter von Amtes wegen als Mitglied an.	aufgehoben

2. Änderungen DGO Anhang III: Entschädigung für nebenamtliche Funktionen

DGO Anhang III	Alt	Neu
Friedhofkommission Präsidium	Fr. 1‘135.00	aufgehoben
Friedhofkommission Aktuar	Fr. 540.00	aufgehoben

3. Änderungen Friedhofreglement

Friedhofreglement	Alt	Neu
Art. 1	Die Aufsicht über den Friedhof und die Bestattungen obliegt dem Gemeinderat. Er wählt die verantwortlichen Funktionäre, den Friedhofgärtner und die Aufsichtsbehörde.	Die Aufsicht über den Friedhof und die Bestattungen obliegt dem Gemeinderat.
Art. 2	In Vertretung des Gemeinderates übt die Friedhofkommission die Aufsicht aus. Sie wird alle vier Jahre durch den Gemeinderat gewählt und ist für alle Aufgaben, die sich aus diesem Reglement ergeben zuständig.	In Vertretung des Gemeinderates übt die Verwaltung die Aufsicht aus. Sie ist für alle Aufgaben, die sich aus diesem Reglement ergeben zuständig.
Art. 13	Die Bestattungen erfolgen nach einem Grundstückplan (Grabplatzplan), woraus die einzelnen Grabplätze ersichtlich sind. Dieser Plan liegt beim Bestattungsamt auf. Für dessen Einhaltung ist die Friedhofkommission verantwortlich.	Die Bestattungen erfolgen nach einem Grundstückplan (Grabplatzplan), woraus die einzelnen Grabplätze ersichtlich sind.
Art. 19	Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabschilder an. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Über Grabschmuck und Grabmale, welche nicht innert der festgelegten Frist abgeholt werden, verfügt die Friedhofkommission.	Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Verwaltung die Räumung der betreffenden Grabschilder an. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Die Verwaltung verfügt über Grabschmuck und Grabmale, welche nicht innert der festgelegten Frist abgeholt werden.
Art. 25 Abs. 8	Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofkommission ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben	Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Verwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Materi-

	über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden vom Bestattungsamt kostenlos abgegeben.	al, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden vom Bestattungsamt kostenlos abgegeben.
Art. 27	Die Friedhofkommission ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 25 und 26 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.	Die Verwaltung ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 25 und 26 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.
Art. 31	Gegen Entscheide oder Massnahmen der Friedhofkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. In Rekursfällen entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.	Gegen Entscheide oder Massnahmen der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. In Rekursfällen entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.
Art. 32	Alle in diesem Reglement nicht geordneten Fälle werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat entschieden und geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über das Bestattungswesen.	Alle in diesem Reglement nicht geordneten Fälle werden auf Antrag der Verwaltung durch den Gemeinderat entschieden und geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über das Bestattungswesen.

4. Die Änderungen treten per 1.1.2015 in Kraft

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Urs Bentz regt an, den Art. 13 mit folgendem Satz zu ergänzen: „Die Bestattungen erfolgen nach einem Grundstückplan (Grabplatzplan), woraus die einzelnen Grabplätze ersichtlich sind. *Dieser Plan ist auf der Verwaltung einsehbar*.“ Der Gemeinderat zeigt sich damit einverstanden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014:

1. Die Friedhofkommission wird per 1. Januar 2015 aufgelöst.
2. Die vorgenannten Änderungen der §§ 27 h) und 35 der Gemeindeordnung.
3. Die vorgenannte Änderung des Anhanges III der Dienst- und Gehaltsordnung.
4. Die vorgenannten Änderungen der Artikel 1 – 32 des Friedhofreglements werden genehmigt. Der Art. 13 des Friedhofreglements wird mit dem Satz: „Dieser Plan ist auf der Verwaltung einsehbar“ ergänzt.
5. Die vorgenannten Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

8. Kulturkommission: Antrag um Aufhebung

Ausgangslage:
Der Gemeinderat hat am 19. Mai 2014 die Aufhebung der Kulturkommission beschlossen. Die Aufhebung bedingt Anpassungen in der Gemeindeordnung und der Dienst- und Gehaltsordnung.

Zur Behörde sagt das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn folgendes:
§ 17 Behörden

[1]Behörden sind:
a) der Gemeinderat
b) das Gemeindeparlament
c) die Kommissionen.

[2]Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

Da die Mitglieder der Kulturkommission durch den Gemeinderat gewählt wurden, trifft Abs. 2 nicht zu. Demnach kann die Kulturkommission während der laufenden Legislatur aufgelöst werden.

Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 folgenden Antrag:

1. Änderungen GO

GO	Alt	Neu
§ 27 Anzahl Mietglieder ständiger Kommissionen	7 Mitglieder	aufgehoben
§38 Kulturkommission	Der Kulturkommission obliegt die Förderung und Unterstützung kultureller Bestrebungen in der Gemeinde und die Durchführung kultureller Anlässe.	aufgehoben

2. Änderungen DGO Anhang III: Entschädigung für nebenamtliche Funktionen

DGO Anhang III	Alt	Neu
Kulturkommission Präsidium	Fr. 1‘590.00	aufgehoben
Kulturkommission Aktuar	Fr. 510.00	aufgehoben

3. Die Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Keine Wortbegehren

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014:
1. Die Kulturkommission wird per 1. Januar 2015 aufgehoben.
2. Die vorgenannten Änderungen der §§ 27 k) und 38 der Gemeindeordnung.
3. Die vorgenannte Änderung des Anhanges III der Dienst- und Gehaltsordnung.
4. Die vorgenannten Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

9. Drittmeldepflicht durch Vermieter/Liegenschaftsverwaltungen

Ausgangslage:
Im Kanton Solothurn ist die Meldepflicht natürlicher Personen in der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV: BGS 131.51) geregelt. Gemäss RegV § 12 lit. b) und c) haben Vermieter, Vermieterinnen, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber gegenüber der Einwohnerkontrolle eine subsidiäre Auskunftspflicht. § 4 der Gemeindeordnung sollte in diesem Sinne angepasst werden.

Weiter sollte in § 4 der Gemeindeordnung genauer geregelt werden, welche Dokumente der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung vorgelegt werden müssen.

Erwägung:
Die beiden unter der Ausgangslage beschriebenen Änderungen erleichtern der Einwohnerkontrolle die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bei Personen, welche der Meldepflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen.

Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 folgenden Antrag:

1. Änderung GO § 4

Alt	Neu
1. Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. 2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	1. Wer in der Gemeinde Langendorf Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, muss sich nach den §§ 3 - 5 des Gemeindegesetzes innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Die Anmeldung hat unter Vorzeigung folgender Dokumente persönlich zu erfolgen: Heimatschein, Familienbuch bzw.-schein, AHV-Ausweis, Krankenversicherungsnachweis, Mietvertrag, Identitätskarte oder Pass (Schweizer und Schweizerinnen), Pass (Ausländer und Ausländerinnen). 2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. 3. Innert derselben Frist müssen Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum der Einwohnerkontrolle unentgeltlich jeden Einzug, Wegzug oder Umzug von Mietern und Mieterinnen innerhalb des Gebäudes melden.

3. Die Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Keine Wortbegehren

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015:
1. Die vorgenannten Änderungen des § 4 der Gemeindeordnung.
2. Die vorgenannten Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

10. Überprüfung Vereinsbeiträge

Ausgangslage:
Im Zusammenhang mit der Überprüfung der freiwilligen Leistungsfelder hat der Gemeinderat am 12. Mai 2014 von einer Kürzung der Vereinsbeiträge abgesehen. Da die letzte Überprüfung resp. Festlegung der Vereinsbeiträge am 3. November 2003 durch die Gemeinderatskommission erfolgte, ist es an der Zeit, diese nach über 10 Jahren wieder einmal festzulegen.

Erwägung:
Die letztmals erfolgte Anpassung der Vereinsbeiträge hatte ihren Ursprung an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2002. Roland Frei beantragte damals in Würdigung der Jugendförderung durch die Vereine die Erhöhung der Konten Musik- und Gesangsvereine (von Fr. 7‘500.00 auf Fr. 10‘000.00) und Turn- und Sportvereine (von Fr. 5‘800.00 auf Fr. 10‘000.00). Die Erhöhung wurde gemäss Spalte „Jugendbonus bisher“ auf die Vereine verteilt.

Veränderungen:
Bei den Musik- und Gesangsvereinen haben sich zwischenzeitlich der reformierte Kirchenchor und der Frauenchor aufgelöst. Der Arbeitermännerchor hat mit dem Männerchor fusioniert. Bei den Turn- und Sportvereinen hat der Damenturnverein mit dem STV Langendorf fusioniert. Die Sportschützengesellschaft hat sich aufgelöst.

Bisherige Beiträge und vorgeschlagene Anpassungen:
Musik- und Gesangsvereine:
Handharmonikaklub: Auf Rückfrage hin wird bestätigt, dass der Beitrag von Fr. 500.00 im Sinne der Jugendförderung nicht vertretbar und zu streichen ist. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist der Grundbeitrag an den Handharmonikaklub auf Fr. 625.00 zu erhöhen.

VivaVoce: Der Chor stellt das Gesuch um eine jährliche Vereinsunterstützung.

Konto-Nr. / Verein	Grundbeitrag bisher	Jugendbonus bisher	Beitrag bisher	Grundbeitrag neu	Jugendbonus ab 2015	Beitrag ab 2015
300.365.10: Musik- u. Gesangsvereine						
Concert Band (CBL)	4'500.00	2‘000.00	6‘500.00	4'500.00	2‘000.00	6‘500.00
Handharmonikaklub	500.00	500.00	1‘000.00	625.00	0.00	625.00
Männerchor Chutz	625.00	0.00	625.00	625.00	0.00	625.00
Katholischer Kirchenchor	625.00	0.00	625.00	625.00	0.00	625.00
NEU: Viva Voce	0.00	0.00	0.00	625.00	0.00	625.00
300.365.10: Total	***6‘250.00***	***2‘500.00***	***8‘750.00***	***7‘000.00***	***2‘000.00***	***9‘000.00***

Turn- und Sportvereine:
Grundbeitrag: Im Sinne einer Gleichbehandlung sollen neu alle Vereine einen Grundbeitrag von Fr. 500.00 erhalten. Die Einbusse von Fr. 300.00 bei der Jugendriege wird durch die entsprechende Erhöhung des Betrages „Jugendförderung“ kompensiert.

Schützengesellschaft: Der Jugendförderbeitrag soll infolge des Engagements im Bereich Jungschützenkurse von Fr. 100.00 auf Fr. 250.00 angehoben werden.

Turn- und Sportverein: Auf Rückfrage hin wird bestätigt, dass der Beitrag von Fr. 100.00 im Sinne der Jugendförderung nicht vertretbar und zu streichen ist.

Naturfreunde: Seit ein paar Jahren besteht keine Jugendgruppe mehr. Deshalb kann der Beitrag von Fr. 100.00 im Sinne der Jugendförderung gestrichen werden.

FC Langendorf: Der FC Langendorf stellt das Gesuch um eine jährliche Vereinsunterstützung.

Konto-Nr. / Verein	Grund-beitrag bisher	Jugend-bonus bisher	Beitrag bisher	Grund-beitrag neu	Jugend-bonus ab 2015	Beitrag ab 2015
340.365.00: Turn- u. Sportvereine						
STV Langendorf (STVL)	500.00	500.00	1‘000.00	500.00	500.00	1‘000.00
STVL Jugendriege	800.00	1‘200.00	2‘000.00	500.00	1‘500.00	2‘000.00
STVL Mädchenriege	500.00	1‘500.00	2‘000.00	500.00	1‘500.00	2‘000.00
Schützengesellschaft	500.00	100.00	600.00	500.00	250.00	750.00
FC Lommiswil	0.00	600.00	600.00	0.00	600.00	600.00
Turn- u. Sportverein	500.00	100.00	600.00	500.00	0.00	500.00
Naturfreunde	500.00	100.00	600.00	500.00	0.00	500.00
Pistolenschützen	500.00	0.00	500.00	500.00	0.00	500.00
Männerturnverein	500.00	0.00	500.00	500.00	0.00	500.00
Frauenturnverein	500.00	0.00	500.00	500.00	0.00	500.00
NEU: FC Langendorf	0.00	0.00	0.00	500.00	0.00	500.00
340.365.00: Total	***4‘800.00***	***4‘100***	***8‘900.00***	***5‘000.00***	***4‘350.00***	***9‘350.00***

Diverse:
**Konfetti:* Der Verein engagiert sich stark im Bereich Kind und Jugend. In den vergangenen Jahren stellte Konfetti Unterstützungsgesuche für den Ferienpass, welcher jeweils in den Frühlingsferien stattfindet. Der Gemeinderat hat den Gesuchen jeweils zugestimmt (Fr. 500.00). Der Beitrag - im Sinne der Jugendförderung für das Engagement Ferienpass - soll um Fr. 500.00 erhöht werden.

Konto-Nr. / Verein	Grund-beitrag bisher	Jugend-bonus bisher	Beitrag bisher	Grund-beitrag neu	Jugend-bonus ab 2015	Beitrag ab 2015
Diverse						
440.365.10: Samariter-verein	500.00	0.00	500.00	500.00	0.00	500.00
540.365.21: Konfetti	500.00	250.00	750.00	500.00	*750.00	1‘250.00
Weitere Total	***1‘000.00***	***250.00***	***1‘250.00***	***1‘000.00***	***750.00***	***1‘750.00***

Total alle Vereine	**12‘050.00**	**6‘850.00**	**18‘900.00**	**13‘000.00**	**7‘100.00**	**20‘100.00**

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Der Gemeindepräsident informiert, dass er vor Verfassen dieses Antrags mit den Vereinen Rücksprache genommen hat. Daniel Hürlimann findet, dass die Erhöhung um Fr. 500.00 für den Verein Konfetti zweckgebunden sein sollte. Wenn Konfetti den Ferienpass nicht mehr durchführt, sollen die Fr. 500.00 nicht mehr ausgerichtet werden. Nach kurzer Diskussion-macht Urs Bentz den Vorschlag, folgenden Satz in den Beschluss aufzunehmen: „Die Vereinsbeiträge werden mindesten alle 4 Jahre überprüft“.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:
1. Die Vereinsbeiträge werden gemäss der oben erwähnten Liste in den Voranschlag 2015 aufgenommen.
2. Die Vereinsbeiträge werden mindestens alle 4 Jahre überprüft.

11. Landabtausch Grundbuch Langendorf Nr. 2241 im Zusammenhang mit der Erschliessung Wildbachstrasse Ost

Ausgangslage:
Im Zusammenhang mit der Erschliessung Wildbachstrasse Ost ist abschliessend ein Geschäft für einen Landabtausch offen. Es geht um eine Grenzkorrektur im Bereich der Parzelle GB Nr. 2241 zu GB Nr. 90114 (Strassen- bzw. Gehwegbereich der Gemeinde). In diesem Bereich soll ein gegenseitiger Tausch von 1 m^2 in Form einer Handänderung erfolgen. Aufgrund des flächengleichen Tauschs ergeben sich gegenseitig keine Herausschuldigkeiten.

Dem Gemeinderat wird der Antrag unterbreitet, dem Handänderungsvertrag zuzustimmen.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Daniel Hürlimann erwähnt, dass die Grenzkorrektur aufgrund eines Vermessungsfehlers zu Stande gekommen ist. Er schlägt vor, die Übernahme der Handänderungskosten durch Dritte zu überprüfen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:
1. Dem Handänderungsvertrag wird zugestimmt (Tauschvertrag ohne Aufgeld für 1 m^2, zwischen GB Nr. 2241 und GB Nr. 90114).
2. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug der Handänderung beauftragt.
3. Die Übernahme der Handänderungskosten durch Dritte wird geprüft.

12. Vergabungen/Spenden

Ausgangslage:
Vom diesjährigen Totalkredit von Fr. 6'000.00 für Vergabungen und Spenden stehen noch Fr. 3‘434.00 zur freien Verfügung. Seit dem Frühjahr 2014 sind nun wieder einige Gesuche auf der Verwaltung eingegangen, die wir hier zur Beschlussfassung vorlegen.

Schweizerische Bibliothek für Blind, Seh- und Lesebehinderte
Seit 2010 wird die SBS regelmässig mit einem Gemeindebeitrag unterstützt (2010 = Fr. 500.00; 2011 und 2012 = je Fr. 250.00; 2013 = Fr. 420.00). Der von der SBS vorgeschlagene Förderbeitrag von Fr. 420.00 ist gleich hoch wie in den Vorjahren und berechnet sich aus der statistischen Anzahl blinder und sehbehinderter Personen (0,36%) multipliziert mit Fr. 30 gemäss Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB-Richtlinie). Gestützt auf die erwähnte Richtlinie erachtet die Verwaltung die Ausrichtung des Förderbeitrages von Fr. 420.00 als angemessen. Der Tätigkeitsbericht 2013 der SBS kann an der GR-Sitzung eingesehen werden (GR-Zirkulationsordner).

Gemeinschaftsprojekt: Missa brevis – Jacob de Haan
Der Katholische Kirchenchor Langendorf, der Chor Les Marmottes Solothurn und die Brassband Lommiswil vereinigen sich im eingangs erwähnten Gemeinschaftsprojekt zu einem musikalischen Körper symphonischer Grösse und bringen ein weniger bekanntes Werk des holländischen Musikers und Komponisten Jacob de Haan gemeinsam zur Aufführung. Der Katholische Kirchenchor Langendorf erhält von der Einwohnergemeinde seit Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 625.00. Um das Gemeinschaftsprojekt verwirklichen zu können, sind die drei beteiligten Vereine auf zusätzliche Mittel angewiesen. Im Finanzierungsplan ist vorgesehen, dass die Einwohner- und Bürgergemeinde Langendorf zusammen Fr. 400.00 an das Projekt beisteuern. Die Bürgergemeinde hat einem Beitrag von Fr. 200.00 bereits zugestimmt. Um dem Kirchenchor das einmalige Projekt ermöglichen zu können, empfiehlt die Verwaltung ebenfalls einen Beitrag von Fr. 200.00.

Volkshochschule Solothurn
Seit 1999 muss die Volksschule ohne Subventionen des Kantons auskommen. Sie ist grösstenteils selbsttragend und auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen. Bereits 2009 stellte die Volksschule Solothurn ein Unterstützungsgesuch in der Höhe von Fr. 1.00 pro Einwohner gestellt. Das Gesuch wurde von der Gemeinderatskomission (GRK) abgelehnt, weil die Kurse der Volkshochschule keiner staatlichen Kontrolle unterliegen und demzufolge von einem Freizeitangebot zu sprechen ist, welches nicht zwingend durch die öffentliche Hand unterstützt werden muss. Die Verwaltung schliesst sich der Argumentation der GRK von 2009 an und empfiehlt von einer Unterstützung abzusehen. Auch übersteigt die anbegehrte Unterstützung den finanziellen Spielraum des Kredites „freiwillige Beiträge an Institutionen".

Viva Voce Erwachsenenchor Langendorf
Mit der Gründung des VivaVoce Erwachsenenchors 2011 hat sich das kulturelle Angebot in Langendorf erhöht. Als eigentlicher Verein mit Statuten besteht der Chor seit 2013. Ebenfalls im Jahre 2013 wurde der Chor erstmals mit einem Konzertbeitrag von Fr. 500.00 finanziell unterstützt. Der Erwachsenenchor stellt ein Unterstützungsgesuch „in einer für die Gemeinderatsmitglieder angemessenen Höhe". Die Verwaltung ist der Meinung, dass dem VivaVoce Chor ein Beitrag in gleicher Höhe zuzusprechen ist wie dem Kath. Kirchenchor und dem Männerchor Chutz, welche einen jährlichen Beitrag von Fr. 625.00 erhalten. Ferner soll der junge Verein VivaVoce Erwachsenenchor in der Neuregelung der jährlichen Vereinsunterstützung berücksichtigt werden.

Konzertchor der Stadt Solothurn
Der Konzertchor Solothurn führt wie jedes Jahr ein Werk eines namhaften Komponisten auf. Dieses Jahr gelangen zwei Interpretationen des Magnificat zur Aufführung – eine barocke Version von Domenico Cimarosa und eine zeitgenössische von John Rutter. In den Jahren 2010 und 2011 wurde der Konzertchor mit je Fr. 200.00 unterstützt. Vorletztes Jahr wurde auf eine Unterstützung verzichtet, weil der zur Verfügung stehende Kredit für freiwillige Unterstützungen von Institutionen aufgebraucht war. Im letzten Jahr erhielt der Chor einen Beitrag von Fr. 250.00. Die Verwaltung schlägt einen Gönnerbeitrag von Fr. 200.00 vor.

Pro Juventute Kanton Solothurn
Mit Schreiben vom 3. Juni 2014 informiert die Pro Juventute Kanton Solothurn über ihr Angebot für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern. Gleichzeitig fragt sie für eine Spende an. Im Grundsatz unterstützt die Gemeinde Langendorf nur regionale Institutionen. Da aber die Pro Juventute Kanton Solothurn im Bereich der Hausaufgabenhilfe auch in Langendorf eine Vorreiterstellung einnahm und das Angebot initiiert hat, ist eine einmalige Unterstützung angebracht. Die Verwaltung schlägt einen Spendenbetrag von Fr. 300.00 vor.

Nucleus Torn
Das Solothurner Ensemble Nucleus Torn, bei dem auch zwei Einwohner aus Langendorf mitmusizieren, ist daran ein CD-Album mit dem Titel „Street Lights Fail" zu produzieren. Wie aus dem eingereichten Gesuch und dem Budget ersichtlich, ist die Produktion einer CD mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Der Kanton Solothurn hat das Projekt als unterstützungswürdig taxiert und einen Beitrag von CHF 1'500.00 aus dem Lotteriefonds zugesagt. Um den Musikern die CD-Produktion zu ermöglichen empfiehlt die Verwaltung unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Mittel aus dem Kredit „freiwillige Beiträge an Institutionen" einen Produktionsbeitrag von Fr. 500.00.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Keine Wortbegehren

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig

1. Die Schweizerische Bibliothek für Blind, Seh- und Lesebehinderte wird mit einem Förderbeitrag von Fr. 420.00 unterstützt.
2. Das Gemeinschaftsprojekt Missa brevis – Jacob de Haan zwischen dem Katholischen Kirchenchor Langendorf, dem Chor Les Marmottes Solothurn und der Brassband Lommiswil wird mit einem Beitrag von Fr. 200.00 unterstützt. Die Beitragszahlung erfolgt erst bei Nachweis des Zustandekommens des Gemeinschaftsprojektes.
3. Auf die Unterstützung der Volkshochschule Solothurn wird verzichtet.
4. Der VivaVoce Erwachsenenchor Langendorf wird mit einem Beitrag von Fr. 625.00 unterstützt.
5. Der Konzertchor der Stadt Solothurn wird mit einem Gönnerbeitrag von Fr. 200.00 unterstützt.
6. Die Pro Juventute Kanton Solothurn wird mit einem Beitrag von Fr. 300.00 unterstützt.
7. Das Solothurner Ensemble Nucleus Torn wird mit einem CD-Produktionsbeitrag von Fr. 500.00 unterstützt. Die Beitragszahlung erfolgt erst bei Nachweis des Zustandekommens der CD-Produktion.

13. Gesuch Verein Konfetti zur Benützung der Spielwiese für Theaterzirkus Wunderplunder

Ausgangslage:
Der Verein für Kinder, Jugendliche und Familien (Konfetti) hat für nächstes Jahr den Theaterzirkus Wunderplunder engagiert. Während einer Woche lernen die Kinder das Zirkusleben kennen und proben für Ihre Auftritte in der Zirkusmanege.

Mit beiliegendem Gesuch vom 1. Juni 2014 stellt der Verein Konfetti den Antrag zu Benützung des Schulareals während der Zeit vom 1. – 8. August 2015. Benötigt werden die Turnhalle, der rote Turnplatz, der Teerplatz vor der Aula sowie der Rasenplatz hinter der neuen Turnhalle. Auf dem Rasenplatz soll das Zirkuszelt gestellt werden, damit kurze Wege bestehen und die ganze Zirkuswelt eine Einheit darstellt. Eventuell findet während der Zirkuswoche im Zirkuszelt an einem Abend noch ein Anlass der Jugendarbeit statt.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass man einem aktiven Verein – der während den Sommerferien Initiative zeigt und mit den Kindern aus dem Dorf sinnvolle Freizeitbeschäftigung betreibt – die Durchführung eines solchen Anlasses ermöglichen soll. Die jährliche Sommerreinigung der Turnhalle kann ausnahmsweise auf Ende September oder in die Herbstferien verlegt werden. Zudem sollten sich bei schonendem Umgang mit dem Rasen auch die Rasenausbesserungsarbeiten im Rahmen halten.

Eintreten:
Einstimmig beschlossen

Diskussion:
Keine Wortbegehren

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Die Einwohnergemeinde Langendorf stellt dem Verein Konfetti für die Zeit vom 1. – 8. August 2015 unentgeltlich die Turnhalle E, den roten Turnplatz, den Teerplatz und den Rasenplatz hinter der Turnhalle E für den Theaterzirkus Wunderplunder zur Benützung zur Verfügung.
2. Die benutzte Turnhalle und die benutzten Aussenplätze des Schulareals sind am 8. August 2015 durch den Verein Konfetti sauber und in tadellosem Zustand dem Hauswart, Herrn Benjamin Gfeller, zu übergeben.
3. Verursachte Schäden an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind durch den Verein Konfetti zu tragen (ausser Instandstellung Rasenplatz wo das Zirkuszelt gestanden hat = Werkhof).

14. Informationen aus den Ressorts

Finanzkommission
Adrian Marti informiert, dass Hubert Brunner per Ende Jahr aus der Finanzkommission ausscheiden wird. Die Demission wird an der nächsten Gemeinderatssitzung ordentlich traktandiert.

Baukommission
Daniel Hürlimann gibt bekannt, dass ab Mittwoch, 10. September 2014 mit den Unterhaltsarbeiten Strassenbeläge begonnen wird. Ausserdem wird bei der Stuberhofstrasse der Deckbelag eingebaut.

Jugendarbeit
Monika Roth Mock hat vom Jugendarbeiter Roland Vögeli eine Statistik erhalten, welche aufzeigt, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt bereits 1‘500 Besucherinnen und Besucher im jeweils am Mittwoch stattfindenden Jugendtreff verzeichnet werden konnten.

15. Mitteilungen und Verschiedenes

Komitee für eine faire Pensionskassen-Sanierung
Der Gemeindepräsident macht auf das von Kurt Fluri (Stadtpräsident Solothurn), François Scheidegger (Stadtpräsident Grenchen) und Martin Wey (Stadtpräsident Olten) ins Leben gerufene Komitee „für eine faire Pensionskassen-Sanierung“ aufmerksam. Die drei Stadtpräsidien haben sich kurzfristig dazu entschlossen, ein Komitee auf die Beine zu stellen, da es gute Gründe gibt, dass die Gemeinden an die Sanierung der Pensionskasse nichts beizutragen haben. Der Gemeindepräsident informiert, dass er diesem Komitee beitreten wird und bittet den Gemeinderat, vom Kredit des Gemeinderats (Kto. 012.319.00) Fr. 500.00 an das Komitee zu spenden.

Beschluss
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:
1. Der Gemeinderat spendet dem Komitee für eine faire Pensionskassen-Sanierung Fr. 500.00 zulasten des Gemeinderatskredits (Kto. 012.319.00).

Ehrungspräsent für den austretenden Präsident der Feuerwehrkommission – Walter Kneuss
Der Gemeindeverwalter weist darauf hin, dass am Ende der Legislaturperiode den austretenden Kommissionspräsidentinnen und –präsidenten ein Ehrungspräsent in der Höhe von Fr. 250.00 je ganz absolvierter Legislaturperiode zusteht. Walter Kneuss hat bekanntlich auf Ende 2014 als Feuerwehrkommandant und Präsident der Feuerwehrkommission demissioniert und tritt auf diesen Zeitpunkt ganz zurück. Walter Kneuss amtet seit 2004 als Kommissionspräsident. Demnach hat er 2 Legislaturperioden ganz absolviert (2005-2009 und 2009-2013). Damit die Ehrung für ihn nicht erst in 3 Jahren erfolgt, soll im das zustehende Präsent im Wert von Fr. 500.00 (zulasten Konto Nr. 012.319.00 / Kredit Gemeinderat) anlässlich seiner Verabschiedung an der Feuerwehr-Hauptübung überreicht werden. Gegen diese Vorgehensweise bestehen seitens Gemeinderat keine Einwände.

Für das Protokoll:

Katia Crimella
Protokollführerin